

kung unserer Republik zu erschließen und in Gegenplänen zu erfassen. Durch die sozialistische Rationalisierung, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung kann jedes Betriebskollektiv zur Erhöhung der Effektivität beitragen. Besondere Bedeutung hat hierbei der Kampf um die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Materialökonomie.

Um die Initiative der Betriebskollektive auf den volkswirtschaftlichen Bedarf zu lenken, sind der Ausarbeitung von Gegenplänen vor allem die inhaltlichen Orientierungsziele zugrunde zu legen, die zusammen mit den staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1974 erläutert und übergeben werden.

Die Leiter der den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe unterstützen gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen auf dieser Grundlage die Betriebe aktiv und unmittelbar bei der Ausarbeitung der Gegenpläne, um die staatliche Leitungstätigkeit und die Initiativen der Betriebskollektive auf die Schwerpunkte der Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 zu konzentrieren.

Mit den Gegenplänen sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die von den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 25. Jahrestages der DDR übernommenen Verpflichtungen volkswirtschaftlich abzusichern und wirksam zu machen.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate und VVB, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke ist **die materiell-technische Sicherung der höheren Verpflichtungen aus den Gegenplänen gründlich zu prüfen** und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen materiellen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen vollständig zu bilanzieren.

Die **materielle Sicherung der höheren Verpflichtungen** hat insbesondere zu erfolgen durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung materialsparender Konstruktionen, Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffe,
- abgestimmte Maßnahmen mit den Kooperationspartnern über Zulieferungen, erhöhte Produktion von Rohstoffen und Materialien ab Voraussetzung zur Steigerung der Produktion von Enderzeugnissen,
- Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und Einsparung von Arbeitsplätzen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es von großer Bedeutung, in die Gegenpläne auch Verpflichtungen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, die **Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik für die Steigerung der Leistungen zu erhöhen**, die Termine für die Überleitungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu verkürzen und die ökonomischen Zielstellungen zu erhöhen. Das betrifft insbesondere die Verkürzung der für das 2. Halbjahr 1974 festgelegten Überleitungstermine, die Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen sowie Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

3. **Zur Sicherung eines bedarfsgerechten und effektiven Absatzes der industriellen Produktion** und der Bauproduktion ist die von den Betrieben und Kombinat vorgese-

hene zusätzliche Produktion mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die Abstimmungen sind bis zum 5. März 1974 durchzuführen.

#### **Einreichung von Kennziffern aus den Gegenplänen und den Bilanzen**

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen an die **übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen zu übergeben**.
6. **Für die Übergabe der Kennziffern und Bilanzen aus den Gegenplänen gelten folgende Termine:**
  - von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bis 22. Februar 1974
  - von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien direkt unterstellten Kombinat an die Ministerien sowie von den Bezirksbauämtern an das Ministerium für Bauwesen bis 7. März 1974
  - von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bis 15. März 1974

#### **Abrechnung der Gegenpläne**

7. Die Erfüllung der mit den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate übernommenen Verpflichtungen ist **ab II. Quartal 1974 im Rahmen der Kennziffern des staatlichen Berichtswesens als Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben abzurechnen**. Die Verpflichtungen aus den Gegenplänen sind gesondert auszuweisen.

Die Betriebe übergeben zur Gewährleistung der Abrechnung der Gegenpläne den mit ihrem übergeordneten Organ abgestimmten Gegenplan an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 15. März 1974.

#### **Materielle Stimulierung der Gegenpläne**

8. Die Bestimmungen der **Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe** in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 30 S. 293) sind für den Volkswirtschaftsplan 1974 wie folgt anzuwenden:
  - Für die nach § 3 der Verordnung vom 12. Januar 1972 bereits in die staatlichen Planaufgaben einbezogenen Überbietungen der staatlichen Aufgaben sind nachträglich die Prämienfondszuführungen der Betriebe zu erhöhen. Sie betragen:
    - 2,5% der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung der Warenproduktion,
    - 0,8% der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung des Nettogewinns.

Die staatliche Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat für das Jahr 1974 ist um diese Erhöhung der Prämienfondszuführungen zu kürzen.

Als staatliche Aufgabe gilt jene wertmäßige Größe der Warenproduktion bzw. des Nettogewinns, wie sie den Betrieben vom übergeordneten Organ zur Ausarbeitung der Planentwürfe übergeben wurde. Es dürfen nur solche Veränderungen zur staatlichen Aufgabe nachträglich berücksichtigt werden, die sich auf Grund von Veränderungen der Betriebszuordnungen ergeben.